

Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 TVergG LSA seine Entgeltabrechnungen sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 TVergG LSA über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.
2. Zur Sicherung der in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 genannten vergaberechtlichen Hauptpflichten und der in § 12 Satz 2 und § 17 Satz 4 genannten vergaberechtlichen Nebenpflichten des Auftragnehmers ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, gegen jeden schuldhaften Verstoß Sanktionen nach den folgenden Maßgaben zu vereinbaren. Die Sanktionen sind unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach Art und Umfang des Verstoßes zu bemessen.
 - a) Verstöße gegen Nebenpflichten:
Bei erstmaligem Verstoß gegen Nebenpflichten kann eine Verwarnung erteilt oder eine Vertragsstrafe von bis zu 1 % des Auftragswertes verhängt werden, sofern keine Nachbesserung innerhalb von 30 Tagen erfolgt.
 - b) Wiederholte Verstöße gegen Nebenpflichten:
Bei wiederholtem Verstoß gegen Nebenpflichten kann, sofern eine Nachbesserung innerhalb von 30 Tagen nicht erfolgt, eine Vertragsstrafe von bis zu 3 % des Auftragswertes verhängt werden.
 - c) Verstöße gegen Hauptpflichten:
Bei Verstößen gegen Hauptpflichten kann eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % des Auftragswertes verhängt werden; zusätzlich kann eine fristlose Kündigung des Vertrages oder eine Auftragssperre von bis zu sechs Monaten erfolgen.
 - d) Höchstgrenze der Vertragsstrafen:
Insgesamt darf die Summe aller Vertragsstrafen bei mehreren Verstößen 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten
3. Der öffentliche Auftraggeber darf Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche ergreifen.